

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Kurtze, doch unpartheyisch und Gewissenhaffte
Betrachtvng Deß In dem Natur- und Göttlichen Recht
gegründeten Heiligen Ehstandes, In welcher Die seither
strittigen Fragen Vom Ehbruch, Der Ehscheidung, ...**

Beger, Lorenz

[S.l.], 1679

Das 7. Cap.

[urn:nbn:de:bsz:31-281615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-281615)

geldet wird; Dann sonsten müsten ja auch die Patriarchen/ welche Polygami waren/die Ehe gebrochen haben/welches doch/ ohne Herrn Diecman seine Lehr umbzustossen / nicht könne gesagt werden. Aber dieses alles / weilen es droben schon weitläufftig/ und oft vorgestellet / wolle man hier nicht wiederholen. Es seye einmahl noch kein Verbott wieder die Polygami beygebracht worden.

III. Dieses ist es / was die Schutzherrn der Polygami bringen. Sollen wir weiter anhalten? Das An leimen hilft uns nichts / wir haben dessen Stärke schon droben erfahren: wolten wir uns auff den Anfang beruffen / so dürfften wir noch eine grössere Nase bekommen/ als droben beschehen; solten wir sagen / die zweyte gefreyte Frau seye eine Ebrecherin/ so wird man uns den Beweis dessen so uer genug machen; wolten wir endlich zu dem Wort *14* unsere Zuflucht nehmen / und sagen/ es könne wohl auch durch das Scheidungs-wort oder außgeleget werden/so wird dieses nicht genug seyn; sondern ich werde darthun müssen/ das es nichts anders als ODER bedeute/ wann die Folgeren etwas würcken solle; aber solches Thun/ würde nichts anders seyn / als die Natur der Sprache verläugnen. Wir gehen deswegen zu einem andern Grund.

Das 7. Cap.

Ob auß der 1. Cor. 7. ein Verbott wieder die Polygami könne gezogen werden.

- I. **H**ier treffen wir einmahl etwas an / das der Gegner so lang verthätigte Meynung zu wiederlegen / stark genug seyn wird. Der Apostel sagt: Es seye dem
Men

Menschen gut/daß er kein Weib berühre. Aber umb der Hurerey willen / solle ein jeder sein eigen Weib/ und eine jegliche ihren eigenen Mann haben. Der Mann solle dem Weib die schuldige Gutwilligkeit geben/gleich wie auch das Weib dem Mann. Das Weib seye seines Leibs nicht mächtig / sondern der Mann ; desselben gleichen aber auch der Mann seye seines Leibs nicht mächtig / sondern das Weib ; keines solle sich dem andern entziehen / es seye dann aus beyder Bewilligung eine Zeitlang / und zwar zu fasten und betten / und dann sollen sie wieder zusammen kommen / auff daß der Sathan sie nicht versuche umb ihrer Unkeuschheit willen.

II. So viel Worte / so viel Schluß-Reden wieder die Polygami ! Erstlich sagt der Apostel Ein jedes Weib solle ihren Eigenen Mann haben ; so muß sie dann einen solchen Mann haben/der nicht gemein ist ; nun aber wird in der Polygami der Mann mehr Weibern gemein/ so muß dann folgen daß die Polygami , als welche die verbottene Gemeinheit nothwendig mit sich führet/auch verbotten seye.

Zweytens/spricht der Apostel / der Mann seye seines Leibes nicht mächtig / sondern das Weib. So hat dann der Mann/nach dem er seinen Leib schon seiner Frauen gegeben/nicht mehr macht/denselben noch einer zweyten dritten u. zu geben;nun aber muß dieses in der Polygami beschehen daher dann abermahl offenbahr/daß die Polygami verbotten;

Drittens / sagt er es soll keines dem andern sich entziehen

ziehen ; nun aber entzeucht sich ja der Mann in der Polygami seinem Weib/wo nicht gang/doch zum theil.

Viertens/gleich wie das Weib nicht Macht hat über ihren Leib /also hat auch der Mann nicht Macht über seinen Leib ; nun aber ist gewis / daß das Weib also nicht macht habe/daß sie ihren Leib einem andern geben könne ; so folget dann nothwendig / daß auch der Mann seinen Leib einer andern nicht geben könne.

Fünftens / soll der Mann die schuldige Gutwilligkeit geben/gleich wie das Weib ; Nun aber muß das Weib dieselbe so geben /daß sie keinem andern etwas davon zukommen lasse / nothwendig dann auch der Mann ; deme aber in der Polygami zu wieder gehandelt wird.

Sechstens / das Weib ist ihres Manns Leib mächtig/gleichwie der Mann ihres Leibs ; nun aber ist der Mann ihres Leibs also mächtig / daß sie niemand mehr neben ihm nehmen darff/so folget dann / daß auch der Mann keine Frau mehr neben seiner Ersten nehmen darffe.

Aus diesem allem sehen wir daß der Apostel Mann und Weib in gleiches Recht setze. Und wann demnach seithero in dem Natur und Göttlichen Recht die Polygami schon auf dem ungleichen Stand beyder Geschlechter hätte können erwiesen werden / so wird doch hier die Ungleichheit / und folgendlich die Polygami auffgehoben und verboten.

III. Aber was stehet in der Epistel an die Colosser am 3. Cap. v. 18. Ihr Weiber / spricht eben dieser Apostel Paulus/ seyd unterthan euren Männern in dem **HERREN** / wie sichs gebühret. Ihr Männer liebet eure Weiber und seyd nicht bitter gegen sie. Er befiehet den Weibern/

Weibern/das sie sollen unterthan seyn/und so unterthan seyn/
wie sichs gebühret ; hingegen aber den Männern sagt er nur/
sie sollen ihre Weiber lieben. Macht derowegen der Apostel ja
den Unterscheid zwischen Mann und Weib wiederumb / wie er
in dem Natur-Stand/und vor ihm war. Haben wir vielleicht
in obigen Schluß-Reden uns allzu sehr übereilet ? Der Apo-
stel wird sich ja selbst nicht widersprechen ? Wir wollen set-
ze Wort nochmahlen und sonderlich die Grund-Ursach / wel-
che eine Mutter aller guten Auslegung ist/recht betrachten.

IV. In der ersten Schluß-Rede wird gesagt : Das
umb der Hurerey willen eine jede Frau ihren eigenen Mann
haben solle. Was aber nun der Mann gleich zweyen oder dreyen
in der Polygami gemein würde / so begieng die Frau ja doch
keine Hurerey. Ist dieses wahr / wie wir es nicht anderst sehen
können / so scheint das der Apostel hier den einigen Mann
nicht dem gemeinen / sondern dem / der nicht ihr
Mann ist / entgegen sehe ; Dann mit einem solchen ist erst
Hurerey zu befahren / welche der Apostel hier will verboten
haben.

V. Wir wollen aber auch nachsehen / ob das Wort
id.⊙ Eigen solche Auslegung annehme. Ich sehe / das es in
der Epistel an die Römer E.14.v.4. eben also gebraucht werde.
Die Worte lauten also: Wer bist du ? das du einen frembden
ἀλλότριον Knecht richtest?er stehet oder fället seinem eigenen
Herrn / τῷ ἰδίῳ κυρίῳ. Hier siehet man offenbahr / das
die Wort id.⊙ und ἀλλότρι⊙ gegen einander gesetzt werden ;
worauß gewiß wäre / das die Eigenheit nicht allezeit die Ge-
meinheit ausschliesse ; Dann es wird gesagt / das der Herr dem
Knecht eigen seye / und doch kan ja niemand läugnen / das
nichts desto weniger Ein Herr viel Knecht haben könne. Und
weilen

weisen über das noch / wie gesagt / die Ursach dieses Gebotts
solche Gemeinheit nicht ausschleust / so müste man allerdings
gestehen/das die Polygami noch zur Zeit erlaubt wäre.

VI. Aber der Apostel sagt ferner : der Mann seye sei-
nes Leibs nicht mächtig/sondern das Weib / und doch
will er auch / das das Weib dem Mann solle unter-
than seyn. Wie reimt sich das zusammen ? Herr/und doch
seines Leibs nicht mächtig seyn ? ja Herr über die jeni-
ge seyn / welche Macht über ihres Herrn Leib hat ?
in dem Griechischen Grund-Text siehet das Wort *ἐξουσία*, wel-
ches recht eigentlich / mächtig seyn/bedeutet ; Aber es zeigt
noch nicht an / was es für eine Macht bedeute / noch auch /
wie weit diese Macht gehe.

Droben ist uns erwiesen worden / das das Weib keine
Herrschaft über des Manns Leib / sondern nur ein Recht/
gewisse Bercke desselben zu fordern habe / welches wir auch
nicht können in Abrede seyn/dann sonst würde ja die Ehe der
Christen ärger seyn/als die Knechtschaft bey den Römern; jene
waren noch den Männern/ wir aber würden den Weibern un-
terworfen. Ist nun dieses war/ so wissen wir schon was für
eine Macht hier müsse verstanden werden / und könnten wir nit
mehr wie wir in einem andern tractat gethan haben/von einem
Kleid/Buch/Haus/einige Gleichnus bringen/ als über wel-
che der Besizer ein Dominium oder Herrschaft hat / so aber dem
Weib über des Manns Leib nicht gestattet wird. Zu geschweigen/
das wir dazumahl/die Vergleichung ganz überzwerch gesetzt/
das Buch/ Haus/ Kleid mit dem Mann/den Herren mit dem
Weib verglichen haben; da wir doch/wan wir die Regeln einer
gesunden Vergleichung in acht nehmen die Bücher ic. mit der
Frauen/den Herren mit dem Mann vergleichen sollen. Aber wir
hoffen/

hoben / es werde dieses leicht vergeben werden / zu mahlen / da der Eyffer vor das Frauen-Zimmer dazumahl den Verstand allzusehr verrucket hatte/welchen doch jezund die Aufrichtigkeit/so wir im Anfang gelobet/ wiederum in etwas zu recht gebracht.

VII. So hätte dann das Weib also nur Macht / einen gewissen Gebrauch des Leibs ihres Manns zu fordern; wie weit aber solcher sich erstreckte / haben wir noch nicht angefinden. Zwar es stehet in dem Text / daß das Weib Macht habe über den Leib des Manns/ aber dieses macht es noch nicht aus. Wir wollen das Gebott selbst betrachten: Vielleicht werden wir finden/wie weit der Apostel hier die Macht über den Leib ausdehne. Das Gebott lautet also. Der Mann leiste dem Weib die schuldige Freundschaft / vers. 3. und entziehe sich nicht / vers. 5. Dann er ist seines Leibes nicht mächtig / v. 4. Hier wird von einer Entziehung geredet. Wird gefragt/ob eine solche gemeinet seye / da der Mann neben seiner Frauen noch einer zweyten sich mittheilet / oder eine solche / da der Mann seinem Weib die Ehliche Pflicht nicht leistet / ob er gleich dieselbe keiner andern zukommen ließe? Gewißlich dieses letztere scheint nicht ohne Grund seyn / dann der Apostel gibt zu / daß die Ehleute aus beyder Bewilligung sich auff eine Zeitlang einander entziehen mögen / und zwar wegen des Gebets vers. 5. Wann nun eine solche Entziehung hier sollte verstanden werden / da der ersten die Schuldigkeit zwar geleistet/ aber neben ihr auch noch einer andern gegeben wird / so würde der Apostel offenbahr zugelassen haben / daß aus Bewilligung des Manns das Weib auff eine Zeitlang Ehbruch treiben/ und wiederum der Mann sich anderstwo mit unerlaubter Vermischung beflecken möge / welches ein Elements-schön Gebett wäre. Blicke derowegen fest gegründet / das der Apostel hier von einer gänzlichlichen Entziehung rede / da eines dem andern

X

gar

gar keine Ehliche Gutwilligkeit gibt: Und solches kan noch weiter aus dem erlernt werden/das der Apostel umb der Hurerey willen die Entziehung verbeut/dann er sagt: Daß euch der Sathan nicht versuche um eurer Unkeuschheit willen: v. 11. Diese End-Ursach hat keine statt in der Entziehung / da dem ersten Weib die Ehliche Gutwilligkeit gegeben / und über das noch neben ihr/einer andern mitgetheilet wird; aber wohl ist zu besörchten bey der jenigen Entziehung/ da dem Weib alle Ehliche Wercke entzogen/ ob gleich solche anderswo nicht vergeben würden.

VIII. Ist nun diesem also / so scheinete / daß auch die Macht des Manns nach solchem Zweck des Apostels müsse abgemessen werden; Also/das der Mann seines Leibs in so weit nicht mächtig seye / daß er seiner Frauen die Ehliche Freundschaft auch gänzlich entziehen und vorbehalten könnte / welches auch die Gegner gestehen; Aber auff solche Weise würde die Polygami hier nicht verboten seyn. Und siele zugleich unser dritter Schluß; Zumahlen wir nicht sagen können / daß in der Polygami eine solche gänzliche Entziehung statt habe / weilen ja in derselben die erste Ehe auch mit der Ehlichen Pflicht muß unterhalten werden/ nicht weniger / als die zwente.

Wir besehen die vierdte / Fünfft = und Sechste Schluß-Reden. Diese werden uns wohl obige wiederum gut machen / dann es wird ausdrücklich gesagt / daß „gleich wie das Weib nicht Macht habe über ihren Leib
„also habe auch der Mann nicht Macht über den seinen.
„Und wiederum / gleich wie der Mann seines Weibs
„Leibs mächtig seye / also seye auch das Weib des Leibs
ihres

ihres Manns mächtig. Nun sagen die Begner selbst,
dass das Weib also über ihren Leib nicht Macht habe.
Item / dass der Mann also Macht habe über seines Weib-
bes Leib / dass sie auch den geringsten Gebrauch desselben
nicht vergeben könne: so muss ja folgen / dass auch der
Mann also nicht Macht habe über seinen Leib. Item/
dass das Weib solche Macht habe über des Mannes Leib / dass
er / der Mann / nicht den geringsten Gebrauch seines Leibes/
nach dem er sich der Einen zugesagt / auch einer andern ge-
ben könne. Dass Band dieser Schluss-Rede stehet in dem
Wort *quod* desselben gleichen. Aber wie? es bedeutet ja
dieses Wort nur eine Gleichheit der Qualitet, nicht aber
der Quantitet, und könne man also diese unsere Schluss-
Reden alle mit leichter Mühe ausschlagen. In der ersten
Petri am dritten Capitel / stehet eben dieses Wort alsobald
im Anfang. Wir wollen sehen wo es sich auff beziehe. In
dem vorhergehenden 1. Capit. vers. 18. wird gesagt: Ihr
Knechte seyd unterthan mit aller Furcht den
HERREN / nicht allein den gütigen und gelin-
den / sondern auch den Wunderlichen. In den
folgenden Versen bis ans End wird die Ursach dazu ge-
setzt. Und nun sagt der Apostel: Desselben gleichen
sollen die Weiber ihren Männern unterthan seyn.
Fürwahr wann wir durch das Wort *quod* eine Gleichheit
der Quantitet verstehen wolten / so müssten die Weiber der
Männer ihre Knechte seyn. Wodurch wir das Frauen-
Zimmer überaus schön verthätiget hätten. Wer weiter
Bericht will haben/kan den Grossen Gerhardum über
gedachtes Capitel auffschlagen / so wird er finden/ das es
X 2 nicht

172

nicht unsere Schuld seye / wann wir diesen Grund ver-
schärfen. Auch dieser berühmte Lehrer leget das Wort / des-
selben gleichen / also aus. Ja eben der Apostel Petrus
braucht solches von den Jungen / wann er sie den Eltesten
entgegen setzt / in dem 5. Cap. gedachter Epistel. Was
aber vor ein grosser Unterscheid unter diesen gefunden werde /
ist jederman bekant. Wir gehen weiter.

Das 8. Cap.

Ob in der 1. an den Timotheum am 3. Cap.
vers. 2. die Polygami verboten
seye?

I. **H**ier wird einem Bischoff befohlen / das er un-
sträfflich / Eines Weibes Mann / nüchtern /
mässig / sittig / gastfrey / lehrhaftig / nicht ein Weinsäuffer ꝛc.
seye. Vorans wir diesen Schluß machen: Wer eines Wei-
bes Mann nicht ist / der ist nicht unsträfflich; ein Polygamus
ist eines Weibes Mann nicht / so ist er dann nicht unsträfflich.
Der Erste Satz ist aus den Worten klar / den Zwerthen gestes-
hen die Gegner alle / und ist folgendlich die Schluß-Rede frey
und die Polygami offenbahr verboten.

II. Die Gegner wenden ein: Es werde hier nur von
Bischoffen gehandelt / und scheine also / daß weilen diesem
allein mit ausdrücklichen Worten die Polygami verboten / sol-
che andern erlaubt seye. Dieses wollen sie behaupten ex. l. 12.
ff. de judiciis, wo gesagt wird: (x) Wann der Schultheiß
Einem

(x) Cum præter unum ex pluribus judicare vetat, cæteris id committere
videtur.